

Anlage zu Anfrage _Brand_A57

Antrag in der Sitzung am 13.09.2007 unter TOP 8.3.7

<<00062313.doc>>

Auszug aus der Niederschrift zu TOP 8.3.7 in der Sitzung am 13.09.2007

<<00349899.doc>>

Auszug aus der Halbjahresbericht:

SPD 13.09.07

TOP 8.3.7 Einführung eines stadtweiten Halteverbotes unter Brücken und Unterführungen für LKW mit gefährlicher Ladung Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage kann der Beschluss nicht ausgeführt werden (siehe ebenfalls TOP 7.1.6 vom 24.08.2006) und daher sieht die Verwaltung den Beschluss als erledigt an.

Kein neuer Sachstand zum 30.06.2009.

Anfrage in der Sitzung am 11.05.2006 unter TOP 7.2.6

7.2.6 Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.04.2006

Gefahren durch Abstellen von Lastkraftwagen unter Brücken und Unterführungen

Es liegt noch keine Stellungnahme vor.

Bezirksvertreter Herr Becker möchte darauf hinweisen, dass die in der Anfrage genannte Leverkusener Autobahnbrücke natürlich in Bezug auf den Stadtteil Merkenich interessant ist.

Auszug aus der Niederschrift zu TOP 7.1.6 in der Sitzung am 24.08.2006

7.1.6 Gefahren durch Abstellen von Lastkraftwagen unter Brücken und Unterführungen

(TOP 7.2.6 i.d.S. am 11.05.06)

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde der Bezirksvertretung Chorweiler vorab zugesandt. Bezirksvertreter Herr Hanfland geht davon aus, dass in der Gefahrengutverordnung eine Lücke ist, wenn nichts darüber gesagt ist, ob und wo im Stadtgebiet geparkt werden darf. Da die Stadtverwaltung in ihrer Stellungnahme anregt, die gefährdeten Bereiche mit einem absoluten Halteverbot für LKW auszuschildern, schlägt Herr Hanfland vor einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert an den entsprechenden Stellen unter Bücken und Unterführungen ein Halteverbot für LKW einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Auszug aus der Halbjahresbericht:

SPD 24.08.06

TOP 7.1.6 Gefahren durch Abstellen von Lastkraftwagen unter Brücken und Unterführungen Es wurde geprüft, ob unter den genannten Unterführungen aufgrund gefährlicher Ladungen

die Einrichtung eines absoluten Halteverbots für Fahrzeuge mit gefährlichen Ladungen eingerichtet werden kann.

Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage kann der Beschluss jedoch nicht ausgeführt werden.

Es wäre zudem erforderlich, in diesem Fall, eine stadtweite Regelung herbeizuführen.

Kein neuer Sachstand zum 30.06.2008.